

(I) Allgemeines zum Mittelalter

Im Mittelalter war die Gesellschaft in **vier Stände** gegliedert:

ADEL – KLERUS – BÜRGERTUM (Stadtbewohner mit Bürgerrecht) – BAUERN

Das **Lehenswesen** bildete in fast ganz Europa das wesentliche Element des **Staatsaufbaus**: sein Inhalt war eine **wechselweise Treueverbindung** zwischen dem Lehensherrn und Lehensmann. Der Lehensmann war insb auf eigene Kosten zur Heer- und Hoffahrt verpflichtet. Heerfahrt = zeitlich und örtlich beschränkter Kriegsdienst zu Pferd; Hoffahrt = erscheinen am Hoftag des Herren (Vorgänger des Reichstags und Landtags). Als Gegenleistung hatte der Lehensherr dem Lehensmann militärischen und rechtlichen Schutz sowie sicheren Unterhalt zu leisten.

Die **Grundherrschaft** war die im Mittelalter vorherrschende rechtliche und wirtschaftliche Gesellschaftsordnung des ländlichen Raums. Der **Grundherr** als Eigentümer (Allod oder Lehe) des Grundstücks hatte über die Verwaltung desselben noch das Recht auf Polizeigewalt und niedere Gerichtsbarkeit, dh er richtete über seine Untertanen, die in versch Abhängigkeitsverhältnissen zu ihm standen – in jedem Fall hatten sie Abgaben und/oder sog „Frondienste“ für die Benützung zu leisten.

Die Länder entstanden nach der Völkerwanderung als **Personenverbandsstaaten** (Zusammenschluss in Stämmen), hier dominiert der Personenverband. Im Hochmittelalter folgt die Entwicklung hin zum **Territorialstaat**, das Territorium gewinnt an Bedeutung, weniger die Verbreitung der jeweiligen Stämme. Im Spätmittelalter schließlich entsteht der **anständliche Staat** als juristische Person.

Wesensmerkmale des Landes sind: *der Landesfürst, *die Landstände, *das Landesbewusstsein (Name, Wappen) sowie das *Landrecht (gemeinsame RO).

Landesfürst: war reichsunmittelbar und übte ein Reichsamt aus, mit dem ihm eine Reihe ursprünglich königlicher Rechte & Pflichten zustand (Gerichtshoheit, Landfriedensschutz, Verwaltungshoheit, Lehenshoheit,...).

Landstände: sind jene privilegierten Personen, die Landstandschaft und somit Sitz und Stimme im Landtag besitzen. Sie waren keine Repräsentanten des Volkes, sondern setzten ihre eigenen Interessen durch. Die Landstände schlossen sich in den Landtagen zu Kurien zusammen.

Für euch gesammelt vom VSSTÖ Juridicum. Version 1.1 © 2013

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei keinesfalls um eine Stoffabgrenzung handelt. Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann Richtigkeit und Vollständigkeit nicht gewährleistet werden. Solltest du Fehler finden bzw. Anregungen haben, melde dich doch unter:

(II) Das Deutsche Königreich

entsteht aus dem von Frankreich im 9. Jh abgespaltenen Ostfränkischen Reich; Zunächst besteht es aus den **Stammesherzogtümern** Sachsen, Franken, Lothringen, Bayern und Schwaben und dehnte sich in Folge der Christianisierung gen Osten aus. Das dt Königreich war Bestandteil des Wiedererrichteten **IMPERIUM ROMANUM**, im Laufe des MA passiert eine institutionelle und territoriale Verschmelzung mit dem HRRDN.

Unter dem König als Oberhaupt des Königreiches standen verschiedene Stammesherzogtümer, an deren Spitze jeweils ein Stammesherzog stand (der selbst wie ein Monarch über sein Herzogtum herrschte). Dieser Aufbau machte eine zentralistische Herrschaft unmöglich – zwischen dem König und den Stammesherzogtümern wurden **Grafschaften** geschaltet (an der Spitze standen vom König mit der Grafschaft belehnte Grafen), später auch **Markgrafschaften** (größeres Territorium).

Gegen Ende des 12. Jh wurden die letzten Stammesherzogtümer zerschlagen und zu **Territorialherzogtümern** umgewandelt (zB Bayern nach dem Sieg der Staufern über die Welfen → **privilegium minus** 1256).

(III) Das Heilige Römische Reich Deutscher Nation (HRRDN)

Im Mittelalter bildeten drei Königreiche das imperium romanum: Burgund, Italien und das Deutsche Königreich. In der Frühen Neuzeit war davon nur mehr das Deutsche Königreich übriggeblieben (Burgund fiel an Frankreich, einige Gebiete Italiens wurden zu vollsouveränen Staaten, zB Venedig) – es bildet nunmehr das **Heilige Römische Reich Deutscher Nation**.

Gemäß der ursprünglichen stammesherzoglichen Struktur entwickelte sich ein **Dualismus** bereits im dt. Königreich, der nun im Reich als Gegensatz zwischen **Kaiser** (zentralistisch) und **Reichsständen** (föderalistisch) bestand. Das Reich war nämlich nicht, wie manche Gebiete im Westen und Osten (zB Frankreich) auf dem Weg zum Nationalstaat, sondern stellte bloß den **politischen Rahmen für zahllose kleinere politische Einheiten** (von größeren Königreichen wie Böhmen bis zu kleinen Territorien) dar. Es war **kein Flächenstaat** sondern **Staatsverband!**

Für euch gesammelt vom VSSTÖ Juridicum. Version 1.1 © 2013

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei keinesfalls um eine Stoffabgrenzung handelt. Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann Richtigkeit und Vollständigkeit nicht gewährleistet werden. Solltest du Fehler finden bzw. Anregungen haben, melde dich doch unter:

Es herrschte der genannte Dualismus zwischen:

Kaiser (bezog seine Macht nicht aus der Institution sondern seiner **Hausmacht** (den Territorien, in denen der Kaiser Landesherr war – Erblande; der Kaisertitel war bloßer Prestigetitel, hinter dem nicht viel Macht stand)

und

Reichsständen (hatten Machtschergewicht; wichtigste Geschlechter: Habsburger – waren Kaiser und Reichsfürsten über einige Territorien innerhalb, aber auch außerhalb des Reiches, zB Ungarn; Hohenzollern – mächtiges Reichsfürstengeschlecht, spätere Könige von Preußen;)

Das HRRDN war eine **Wahlmonarchie**, trotzdem wurden bis zum Untergang nur Habsburger zum Kaiser gewählt. Das Wahlverfahren beruhte nach wie vor auf den Vorschriften der **Goldenen Bulle** aus dem dt. Königreich: Wahlrecht hatten **7/9 Kurfürsten**, die in einem hochformalisierten Prozess wählten. Zunächst konnten sie nur den Königstitel verleihen, die Kaiserkrönung fand durch den Papst in Rom statt. Ab dem 16. Jh wählten sie schließlich sofort den Kaiser des Reiches.

Bei jeder Wahl musste der Kandidat in einer **Wahlkapitulation** den Kurfürsten politische Zugeständnisse machen – so schwächte der Kaiser jedoch tendenziell seine eigene Position. Zusätzlich waren auch Geldleistungen usus.

Der **Reichstag** war die Versammlung der Reichsstände zur Mitwirkung an Regierung und Gesetzgebung des Reiches. Er bestand aus dem 1. **Kurfürstenkollegium** (7/9 Kurfürsten), 2. **Reichsfürstenkollegium** (Reichsfürsten ohne Kurfürstenwürde), 3. **Reichsstädtekollegium** (Gruppe der Reichsstädte). Er wurde vom Kaiser einberufen und tagte in verschiedenen Reichsstädten.

Die Gesetzgebung erfolgte in getrennten Sitzungen der Kollegien, sie mussten so lange verhandeln, bis sie übereinstimmten (innerhalb der Kollegien galt jedoch das Mehrstimmigkeitsprinzip!). Das Verhandlungsergebnis (**Reichsgutachten**) musste vom Kaiser sanktioniert werden (er hatte absolutes Veto), die Beschlüsse wurden schlussendlich im **Reichsabschied** zusammengefasst.

Ab 1594 wurde der Reichstag nur mehr in Regensburg abgehalten und schließlich 1663 nicht mehr aufgelöst, womit er zum **Immerwährenden Reichstag** wurde.

Die Verwaltung im HRRDN war zwischen dem Kaiser und den Kurfürsten geteilt (diese hatten die

Für euch gesammelt vom VSSTÖ Juridicum. Version 1.1 © 2013

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei keinesfalls um eine Stoffabgrenzung handelt. Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann Richtigkeit und Vollständigkeit nicht gewährleistet werden. Solltest du Fehler finden bzw. Anregungen haben, melde dich doch unter:

Erzämter inne, das wichtigste war das des **Reichskanzlers** – Leiter der Reichshofkanzlei.)

In der Justiz gab es den **Reichshofrat** (Kaiser war dessen Mitglied, es war Berater des Kaisers in Regierungs- und Verwaltungsfragen) sowie das **Reichskammergericht** (mit dem **Ewigen Landfrieden** eingerichtet; bestand aus 16 Beisitzern, diese mussten ihre Aufgabe hauptberuflich ausüben). Zuständig war jenes Gericht, bei dem die Rechtssache als Erstes anhängig gemacht wurde, beide waren **Berufungsinstanz** ggü Gerichten der einzelnen Länder sowie auch gleichzeitig erste und letzte Instanz zB bei Klagen gegen Reichsunmittelbare.

Unterteilt war das Reich ab 1500 in **zehn Reichskreise**, die mehrere Länder umfasste. Länder waren **Territorialstaaten**, die Reichsfürsten standen an deren Spitze und hatten eine **umfassende Landeshoheit** inne = selbstständige, nicht vom Kaiser abgeleitete Gewalt – war nur durch die Reichsverfassung und Rechte der Landstände begrenzt. Auch auf Landesebene herrschte Dualismus, Reichsfürst → Landstände (landbesitzende Adelige, Geistliche, privilegierte Städte).

Sie machten gemeinsam mit dem Reichsfürsten die Politik, die Untertanen waren vom politischen Geschäft völlig ausgeschlossen.

Weiters besaß das HRRDN **keine Reichsarmee** – die Truppen mussten von den Reichsterritorien gestellt werden!

(IV) EXKURS: Länderverbindungen im Mittelalter, insb Österreich

Im Hochmittelalter versuchten die Landesfürsten die Herrschaft in ihren Territorien auszubauen. Dies geschah durch Erweiterung ihrer Macht auf exterritoriale Gebiete (anderer Landesfürsten, Streubesitz in anderen Fürstentümern aufwerten, etc). Dazu bedienten sie sich des Kaufs, Tausches, der Fehde oder Eheschließung.

Modelle von Länderverbindungen waren: - **landesfürstliche Union**: ein Landesfürst für mehrere Länder, - **dynastische Union**: durch Erbschaftsstreitigkeiten (Primogenitur war noch nicht durchgesetzt), wurden die Länder zwar mit verschiedenen Landesfürsten, die jedoch aus einer Dynastie stammten, besetzt.

Zwischen dem 12. und 15. Jh wuchs die Mehrzahl der österreichischen Länder zu einer

Für euch gesammelt vom VSSTÖ Juridicum. Version 1.1 © 2013

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei keinesfalls um eine Stoffabgrenzung handelt. Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann Richtigkeit und Vollständigkeit nicht gewährleistet werden. Solltest du Fehler finden bzw. Anregungen haben, melde dich doch unter:

Länderverbindung zusammen (Ausnahme Salzburg und Burgendland).

→ die **Babenberger** vereinigten bis Mitte des 13. Jh Österreich (privilegium minus) und die Steiermark;

→ **Ottokar von Böhmen** vereinigte nach Aussterben der Babenberger seine Stammländer Böhmen und Mähren mit Österreich, der Steiermark, Kärnten und Krain. Nach seinem Tod fielen die Lehen zurück an das Reich.

→ die **Grafen von Görz** vereinigten ihre Stammländer mit Kärnten, Tirol, Istrien, der Windischen Mark; diese fallen zw 1300 und 1500 an die Habsburger.

→ **Haus Österreich** (Habsburger): Rudolf von Habsburg belehnt seine Söhne ab Ende des 13. Jh ungeteilter Hand mit Österreich, Kärnten und Krain. Die Habsburger wollten ihre Stammländer in der Schweiz und im Elsass verbinden – dies gelang schrittweise mit der Übernahme der Länder der Grafen von Görz: Tirol, Teile Vorarlbergs, Grafschaft Görz.

Die Länderverbindung existierte gegenüber dem Reich nicht, die einzelnen Länder stellten voneinander unabhängige Reichslehen dar. Der Landesfürst herrschte zwar in mehreren Ländern in Personalunion, die Ausgestaltung der Herrschaft war aber von Land zu Land auf Grund versch RO unterschiedlich.

Grundsätzlich gab es keine gemeinsame Gesetzgebung oder Verwaltung, ab dem 15. Jh wurden jedoch fallweise **Generallandtage** einberufen.

1358 kamen die **Österreichischen Freiheitsbriefe / privilegium maius** auf, es handelt sich um fünf gefälschte Urkunden, die die Habsburger veröffentlichten um mit den Kurfürsten gleichzuziehen (ihnen blieb die Kurfürstenwürde verwehrt). Zunächst zeigten sie keine Wirkung, später wurden sie von den Habsburgern als Kaiser selbst bestätigt und bildeten das **staatsrechtliche Fundament** für das Zusammenwachsen der österreichischen Länder (Inhalt: - Lockerung der Lehensverpflichtungen: Aufhebung der Hoffahrtspflicht, beschr Heerfahrtspflicht; - Ausbau der Landeshoheit: Reichslehen wurden den Landesfürsten unterstellt und verloren Reichsunmittelbarkeit; - Erbfolge und Verfügungsrecht: Primogenitur, Erbrecht der Tochter, Verkauf, Schenkung; - Rangerhöhung der Fürsten zu Kurfürsten).

(V) Die Österreichischen Erblande

Die inzwischen zu einer Länderverbindung innerhalb des Reiches zusammengewachsenen habsburger Erblande stellten die Hausmacht des Kaisers dar. Wie in den übrigen Reichsterritorien hatten die Landstände ihre Macht bis ins 16. Jh derart ausgebaut, bis sie sogar die Absetzung des Landesfürsten als ihr Recht ansahen (Landstände schlossen sich sogar über die Territorialgrenzen hinaus gg Landesfürsten zusammen!).

Die habsburger Landesfürsten wollten die Entwicklung jedoch hin zum Absolutismus führen, und wollten die landesfürstliche Macht ausbauen – Vorbild: **Fürstenstaat**.

Erster Schritt war die Bemühung die verschiedenen Territorien in einer **landesfürstlichen Zentralverwaltung** zusammenzuführen. Zunächst scheiterte der Versuch, die Religionsfrage half jedoch: Landstände (größtenteils Protestanten) gg Habsburger (Katoliken); Die **Gegenreformation** führte zur Entmachtung der Landstände, es kommt die **Verneute Landesordnung** 1627:

Die Landstände wurden untergeordnet, es kommt zur Einrichtung der Erbmonarchie im Hause Habsburg, außerdem sollte die Verwaltung und Gesetzgebung ganz beim König liegen. So wurde die erste Form des Absolutismus in der habsburger Länderverbindung durchgesetzt. Die Institutionen der Landstände wurden jedoch beibehalten, daher spricht man von **politischem Absolutismus – institutionellem Dualismus**.

Die Länderverbindung war also zunächst ein **inhomogener Herrschaftskomplex**, der nach und nach zu einer **Realunion** zusammenwuchs. Ein erster Schritt war der der Schaffung gemeinsamer Oberbehörden durch die Schwächung der Landstände und die Verneute Landesordnung – nunmehr spricht man von einer **Monarchischen Union**.

Die rechtliche Grundlage dafür waren zunächst die **Reichsprivilegien** (zB Österr Freiheitsbriefe) – sie gaben der Länderverbindung einen Sonderstatus innerhalb des Reiches. Innerhalb der Länderverbindung übte der Monarch die Herrschaft alleine aus, die Landstände konnten sich selbst nicht mehr zu Generallandständen organisieren und wurden vom Monarchen selbst nur äußerst selten versammelt.

=> **Behördenaufbau**

Die obersten Behörden der Monarchischen Union waren:

Hofkanzlei – Hofkammer – Geheimer Rat

Ländergruppenebene: **Regimenter** unter der Hofkanzlei,

Länder- und Raitkammern unter der Hofkammer

Länderebene: **Landeshauptmann** unter den Regimentern,

Vicedom (Finanzverwaltung) unter den Länder-/Raitkammern

Somit übten die Reichszentralbehörden auch gleichzeitig die Verwaltung in der Länderverbindung aus, ab 1620 wurden die Reichsangelegenheiten von jener der Länderverbindungen getrennt.

Die **Pragmatische Sanktion** war das 1713 in Kraft getretene Grundgesetz für die Erblande und bis 1918 gültig. Es fasste schließlich die habsburger Erblande zu einer **Realunion** (verfassungsrechtlich festgelegter Verbund) zusammen – sie wurde auch von den Landständen angenommen und stellte daher Verfassungsrecht dar.

Inhalt: - Unteilbarkeit der einzelnen Länder, keine Abspaltung von der Realunion möglich;
- Einsetzung eines gemeinsamen Herrschers (noch ohne Titel); - Verankerung der Primogenitur, subsidiäres Thronfolgerecht für Töchter.

(VI) Absolutistische Reformen

Staatswerdung der Habsburgermonarchie

Das Zeitalter der großen absolutistischen Reformen herrschte unter **Maria Theresia, Joseph II.** und **Leopold II.**

Um mit den anderen Großmächten der Zeit (Frankreich, Preußen,...) mithalten zu können, strebte Maria Theresia die **Entmachtung der Stände** und den **Aufbau des Behörden- und Beamtenstaats** an. Ziel war die Schaffung eines Staatsganzen = **Totum**.

1.) Reform des Finanzwesens: Sanierung des Staatshaushaltes und Finanzierung einer verstärkten Armee; Dies wollten die Lanstände nicht zulassen (wollten ihre Steuerprivilegien erhalten!), daher

Für euch gesammelt vom VSSTÖ Juridicum. Version 1.1 © 2013

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei keinesfalls um eine Stoffabgrenzung handelt. Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann Richtigkeit und Vollständigkeit nicht gewährleistet werden. Solltest du Fehler finden bzw. Anregungen haben, melde dich doch unter:

wurde das **landständische Steuerbewilligungsrecht gebrochen**.

2.) Reform des Staats- und Behördenaufbaus: Gewünscht war „Zentralisation“ - der Einfluss der Landstände auf die Verwaltung sollte eingedämmt werden, Ziel war die Zusammenführung der Behörden in Ländergruppen („Regimenter“).

- *Zentralbehörden*: böhmische und österreichische Behörden wurden vereinigt; die Justiz aus der Hofkanzlei herausgelöst (Oberste Justizstelle); die Finanzbehörden mit der obersten Verwaltung vereinigt.

- *Mittelbehörden*: Einfluss der Stände auf Landesbehörden aufheben; Schaffung von Institutionen zur Kontrolle der Grundherrschaft (siehe Grundherrschaftsreform);

- *Lokalbehörden*: alle Lokalbehörden (Grundherren, Gemeindeobrigkeiten, städtische Organe) wurden beibehalten.

Alle diese Reformen schränkte bereits die Macht der Landstände ein, unter Joseph II. erfolgt schließlich das **Verbot aller ständischen Versammlungen** – sämtliche lanständliche Verwaltungsorgane werden aufgehoben, ihnen wird die Verwaltung der Landesfonds entzogen.

Das Ergebnis der absolutistischen Reformen war die Schaffung **zweier Kernstaaten** aus der Länderverbindung: einerseits die **österreich-böhmischen Länder** (die Landstände blieben zwar erhalten, waren jedoch aus der Verwaltung verdrängt. Die Länder sanken zu von Wien aus verwalteten Provinzen ab) und die **ungarischen Länder** (hier blieben die ständisch-feudalen Strukturen weitgehend erhalten).

Die Verwaltungs- und Gesetzgebungseinheitlichkeit (ABGB) ließ die österreichisch-böhmischen Länder zu einem Staatsganzen zusammenwachsen. Maria Theresia setzte das **alleinige und unbeschränkte Gesetzgebungsrecht des Monarchen** durch, außerdem dessen **Verwaltungshoheit**.

(VII) Französische Revolution – Napoleon gegen das HRRDN

Kaisertum Österreich – Untergang des HRRDN

1789 bricht die Französische Revolution aus, dessen Vorspiel der Amerikanische Unabhängigkeitskrieg darstellte.

Hier entsteht ein politisches Programm, dass die **Grundzüge der frühen Verfassungsbewegung** ausmacht. Bürger stehen gg die Krone auf, fordern **gewährleistete, unantastbare Grundrechte** sowie **Partizipationsrecht** am politischen Leben (durch Repräsentationsorgane). Diese Ideen schaffen es erst um 1848 bis nach Österreich.

Nach den Wirren der Revolution kommt **Napoleon Bonaparte** an die Macht, er errichtet eine Art Diktatur auf Grundlage einer modernen Armee und startet seinen Feldzug gegen Europa. Insgesamt **sechs Koalitionskriege** führt er gg den Rest Europas, die er allesamt gewinnt.

1801 folgt schließlich der Friedensschluss, Napoleon gewinnt alle linksrheinischen Gebiete. Der Verlust musste vom gesamten Reich den beschnittenen Landesfürsten vergolten werden, das passiert im sog **Reichsdeputationshauptschluss 1803**: er brachte eine völlige Neuordnung des Reiches – die Kräfteverhältnisse änderten sich, einige mittelgroße Länder stunden nun gg die Großmächte Österreich und Preußen.

1804 nimmt schließlich Franz II. den Titel „**erblicher Kaiser von Österreich**“ an; Einerseits wollte er damit anderen europäischen Großmächten gleichziehen (zB Russland), andererseits verstand er das nahende Ende des HRRDN und durch die im RDHS verschobenen Machtverhältnisse war eine neuerliche Kaiserkrönung der Habsburger unwahrscheinlich. Bis 1806 trug er damit theoretisch zwei Kaisertitel – Österreich war bis zum Untergang des HRRDN noch kein souveräner Staat.

1805/06 folgte die Gründung des **Rheinbundes** (bis 1813) – 16 Reichsfürsten schlossen sich unter französischem Protektorat zusammen und traten geschlossen aus dem HRRDN aus. Dieses Ereignis führte 1806 zur **Niederlegung der Kaiserkrone** durch Franz II., da er sich der Einhaltung der in seiner Wahlkapitulation abgelegten Versprechen nicht mehr in der Lage sah. Gleichzeitig erklärte er die Gebiete des österreichischen Staatskörpers für unabhängig (Kaisertum Österreich).

Die anderen Reichsterritorien wurden mit dem **Untergang des HRRDN** zu souveränen Staaten.

Für euch gesammelt vom VSSTÖ Juridicum. Version 1.1 © 2013

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei keinesfalls um eine Stoffabgrenzung handelt. Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann Richtigkeit und Vollständigkeit nicht gewährleistet werden. Solltest du Fehler finden bzw. Anregungen haben, melde dich doch unter:

facebook.com/vsstoe.jus

jus@vsstoe.at

jus.vsstoe-wien.at



Weil es Dein Studium ist!

Weiterer Verlauf Napoleons: Auf dem Zenit seiner Macht folgen schwere Niederlagen, **Seekrieg gg Großbritannien** (Schlacht bei Trafalgar); Nach der Niederlage geht er auf **Russlandfeldzug** um bis Indien zu gelangen und dort auf Großbritannien zuzugreifen. Im Russischen Winter folgt die nächste verheerende Niederlage, die Gleichzeitig sein Ende besiegelt – **1813** marschieren die europäischen Großmächte in Paris ein, Napoleon wird auf die Insel St. Helena verbannt.

Einhergehend mit der Niederlage Napoleons kommt es 1813 auch zur Auflösung des Rheinbundes, die ehemaligen Mitglieder nähern sich wieder an die dt. Großmächte an. Es kommt jedoch zu keiner Neuauflage des Reiches: einerseits der Streit zwischen Österreich und Preußen um die Vorherrschaft, andererseits die erhaltene Souveränität der Landesfürsten verhindern dies.

Beim **Wiener Kongress** 1814/15 wurde die staatliche Neuordnung Europas beschlossen und schließlich 1815 mit der **Deutschen Bundesakte** der **Deutsche Bund** gegründet.

=> **Deutscher Bund**

Er umschließt gebietsmäßig etwa das Gebiet des HRRDN vor 1801. Es handelt sich um einen **Staatenverbund von 41 souveränen Gliedstaaten** unter der Führung Österreichs. Der Bund selbst hatte nur wenige Kompetenzen, die gesamte Staatsgewalt blieb bei den Herrschern der Gliedstaaten. Politischer Zweck war die **Stärkung der traditionellen Herrschermacht/Absolutismus** und die **Unterdrückung moderner Verfassungsbewegungen** (=Erhalt der „Sicherheit“).

Das beschlussfassende Organ des Dt. Bundes war der **Bundestag** – er bestand aus Gesandten der Monarchen. Gesetze konnten nur im Rahmen des Bundeszweckes erlassen werden und mussten in jedem Land publiziert werden, um Gültigkeit zu erlangen. Es gab keine Bundesjustiz, in der Verwaltung war der Bund bloß für die Bundesfinanzen und das Bundesheer zuständig.

(VIII) Frühkonstitutionalismus 1848 – 1851

Der Deutsche Bund war also das wichtigste Ergebnis des Wiener Kongresses, in ihm sollte die Front gegen die frühen Verfassungsbewegungen bestehen und Widerstand geboten werden.

Die **Wiener Schlussakte** von 1820 als Ergänzung zur Deutschen Bundesakte verstärkte nochmals dieses Ziel, es geht um gegenseitige Unterstützung im Kampf gegen die Revolutionsbewegung.

Die erste Hälfte des 19. Jh wird als **Vormärz** bezeichnet, die Fürsten leisten Widerstand gegen die großteils vom **Bürgertum** getragene Revolutionsbewegung.

Im Kaisertum Österreich dauert es, bedingt durch den Status als **Agrarstaat** und dem schwachen Bürgertum bis 1848, bis sich die Verfassungsgedanken ausbreiten. Das Bürgertum (geteilt in die klassisch privilegierte Stadtbevölkerung, Besitzbürgertum, Bildungsbürgertum) verfolgt den **modernen Verfassungsgedanken/Verfassungsbegriff**:

Als Idealvorstellung wird das beiseitelsasen historisch gewachsener Herrschaftsstrukturen genommen – das Volk soll eine neue Staatsorganisation durchführen! = **verfassungsgebende Volksrepräsentation**.

Das deutsche Bürgertum will eine **konstitutionelle Monarchie**, dem Monarchen soll ein neuer Platz in der Staatsordnung zukommen, seine Machtposition soll durch die Verfassung legitimiert werden. Konzept:

- **Begrenzungsaspekt**: Begrenzung staatlicher Herrschaft gegenüber dem Staatsvolk (nicht mehr „Untertanen“). Erfolgen soll die Gewaltenteilung in drei Organe, *gesetzgebend – gesetzvollziehend – Judikative* (Entscheidung in Einzelfällen), inkl checks & balances.
- **Grundrechtsaspekt**: Einräumen von Rechten, die jeder Bürger nicht nur ggü Mitbürgern, sondern auch ggü dem Staat geltend machen kann (Menschen-/Bürgerrechte).
- **Partizipationsaspekt**: Volk darf durch Wahlen am polit Leben teilnehmen; Es erfolgt eine Wahl von Vertretern in ein Parlament, Gesetze regeln die Eingriffsmöglichkeiten in die Grundrechte.

1831 läuft die erste Revolutionswelle über den Deutschen Bund, erreicht Österreich aber nicht.

1848 kommt es schließlich zu den **Märzunruhen in Wien** ausgehend von der **Februarrevolution in Paris**. Bürgerkriegsähnliche Ausschreitungen in Wien, beteiligt sind Bürgertum, Studenten und

Für euch gesammelt vom VSSTÖ Juridicum. Version 1.1 © 2013

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei keinesfalls um eine Stoffabgrenzung handelt. Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann Richtigkeit und Vollständigkeit nicht gewährleistet werden. Solltest du Fehler finden bzw. Anregungen haben, melde dich doch unter:

das Proletariat (schließen sich mit eigenen Forderungen an – Arbeitsverhältnisse).

Erstmals reagiert der Kaiser aufgrund der gefährlichen Ausschreitungen und gibt die Schaffung einer Verfassung in Auftrag:

PILLERSDORF'SCHE VERFASSUNG VON 1848

ist eine sog „oktroierte“, von Kaiser Ferdinand beauftragte Verfassung, realisiert von Innenminister Pillersdorf. Sie sieht das erste Mal einen sog **Reichstag** vorgesehen, eingeteilt in ein 2-Kammern-System: **Senat** (Vertretung des kaiserlichen Hofes) und **Abgeordnetenkommission** (Vertretung des Volkes, wird indirekt über Wahlmänner gewählt). Die Gesetzgebung hat der Reichstag gemeinsam mit dem Kaiser über, letzterer hat jedoch ein **absolutes Vetorecht**, beide hatten **Initiativrecht**. Der Reichstag wurde vom Kaiser jährlich einberufen und hatte kein Selbstversammlungsrecht.

Der Kaiser selbst **verinnerlicht alle drei Staatsgewalten**, seine Erklärungen bedurften jedoch zur Gültigkeit die Unterschrift des jew. Ministers.

Grundrechte wurden ebenfalls erstmals gewährt, jedoch ohne Sanktionierung bei Verstoß dagegen (zB Meinungs-, Pressefreiheit, Gleichheit,...).

Zur Durchführung der Regierungsgeschäfte bediente sich der Kaiser den Ministern, diese waren für alle ihre Handlungen dem Reichstag verantwortlich, **Ministerverantwortlichkeit**.

Keine Gültigkeit erlangte die Pillersdorfsche Verfassung auf Grund von Widerstand und Rebellionen in Ungarn und Lombardo-Venetien. Die Ungarn versammelten ihren Landtag und gaben sich eine eigene landständische Verfassung. Hier liegt auch der **Grundstein der ungarischen Nationalstaatsbewegung**.

Das Proletariat zeigt sich völlig unzufrieden, da nur auf die Interessen des Bürgertums eingegangen wurde. Das Bürgertum wehrt sich gegen das 2-Kammern-System, weitere Unruhen im Mai folgten. In der **Sturmpetition** formuliert das Bürgertum die Kritik an der Verfassung, die Antwort Kaiser Ferdinands war ein Zugeständnis:

Der Reichstag wurde in ein **1-Kammern-System** umgewandelt, unterteilt jedoch in **Volkskammer** (gewählt) und **Länderkammer** (entsandt von Landesparlamenten). Weiters wurde das Männerwahlrecht angekündigt und die oktroierte Verfassung in eine „provisorische“ umgewandelt.

Für euch gesammelt vom VSSTÖ Juridicum. Version 1.1 © 2013

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei keinesfalls um eine Stoffabgrenzung handelt. Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann Richtigkeit und Vollständigkeit nicht gewährleistet werden. Solltest du Fehler finden bzw. Anregungen haben, melde dich doch unter:

Mit diesen weiteren Änderungen zeigte sich das Bürgertum befriedigt, im Juni 1848 folgen die **ersten Reichstagswahlen** und das erste Zusammentreffen in der spanischen Hofreitschule.

Im Oktober 1848 vertagt Kaiser Ferdinand den Reichstag von Wien nach **Kremsier** um ihm den Einfluss & Rückhalt der Bevölkerung Wiens zu entziehen und vor den anhaltenden Unruhen des Proletariats zu schützen. Dort arbeitet der Reichsrat weiter an einer neuen Verfassung, dem sog **Kremsierer Entwurf** = erstes von einer gewählten Institution erstelltes Verfassungspapier der österreichischen Geschichte.

Im Dezember 1848 übernimmt **Kaiser Franz Josef** den Thron.

KREMSIERER ENTWURF VON 1849

hat wesentlich modernere Züge als die Pillersdorfsche Verfassung und sollte erstmals auch die **Volkssouveränität** manifestieren.

Der Kaiser hatte vor dem Reichstag auf die Verfassung zu schwören, seine Rechte waren durch sie festgelegt.

Die **Gesetzgebung** erfolgte wieder durch den Kaiser und Reichstag; Letzterer bestand aus einer **Volkskammer** und **Länderkammer**, trat jährlich zusammen. Vorgesehen war auch ein aktives Wahlrecht für Männer ab 24 Jahren, gekoppelt an eine bestimmte Steuerleistung. Dem Kaiser sollte bloß ein **suspensives Veto** zukommen.

Angehängt war auch ein **ausgeprägter Grundrechtskatalog** und erstmals die Möglichkeit der Einklagung der Grundrechte am **Obersten Reichsgericht**.

Die Länderkammer wurde von **Landtagen** beschickt. Diese übten gemeinsam mit dem Kaiser auch die Landesgesetzgebung aus.

Die Reichsverwaltung lag alleine beim Kaiser und seinen Ministern.

Als Kaiser Franz Josef vom Inhalt des Kremsierer Entwurfs Kenntnis erlangte, beschließt er mit seinen Ministern den **Staatsstreich**. Er löst im März 1849 den Reichstag auf und erlässt die sog **Oktroyierte Märzverfassung 1849** (unter Bruch der Pillersdorfschen Verfassung und umgehung des Reichstags), die jedoch nie vollzogen wird. Hier legt er den Grundstein für den aufkommenden Neoabsolutismus.

OKTROYIERTE MÄRZVERFASSUNG 1849

Die Reichsgesetzgebung oblag wieder dem Kaiser gemeinsam mit dem **Reichstag**. Dieser war in zwei Kammern geteilt: **Oberhaus** (von den Landtagen gewählt) und **Unterhaus**

Für euch gesammelt vom VSSTÖ Juridicum. Version 1.1 © 2013

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei keinesfalls um eine Stoffabgrenzung handelt. Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann Richtigkeit und Vollständigkeit nicht gewährleistet werden. Solltest du Fehler finden bzw. Anregungen haben, melde dich doch unter:

(direkte Wahl, Zensus-Kurien-Wahlrecht). Die Wahl erfolgte jedoch mündlich und öffentlich. Für die Gesetzgebung war Übereinstimmung beider Häuser sowie Sanktion des Kaisers (absolutes Veto) notwendig.

Die **Ministerverantwortlichkeit** galt nur ggü dem Kaiser, nicht mehr dem Reichstag.

Die **Landesgesetzgebung führte der Landtag** gemeinsam mit dem Kaiser aus, letzterer hatte ein absolutes Veto. Die Landtage wurden durch direkte Wahl in einem Zensus-Kurien-Wahlrecht gewählt.

Außerdem wurden eine Reihe von **Reichsbürgerrechten** garantiert, bei Verletzung hätte Klage beim Obersten Reichsgericht eingebracht werden können.

(IX) Neoabsolutismus 1852 – 1867

Die von Kaiser Franz Josef eingeführte Oktroyierte Märzverfassung 1849 wird **nie vollzogen**. 1851/52 folgt schließlich mit den **drei Silvesterpatenten** die Rückkehr zum verfassungslosen Zustand.

SILVESTERPATENTE 1851/52

1. Patent: Aufhebung der Oktroyierten Märzverfassung; Garantie der Gleichheit aller Staatsangehörigen v d Gesetz; Aufhebung aller bauerlichen Untertänigkeitsverbände.

2. Patent

3. Patent: Grundsätze für organische Einrichtungen in den Kronländern des österreichischen Kaiserstaates

Nach diesen Erlässen regierte Franz Josef erneut absolut, was sich durch den Nichtvollzug der Oktroyierten Märzverfassung bereits ankündigte. Insbesondere setzte neben der absolutistischen Herrschaft ein umfangreicher Prozess der **Zentralisierung** ein (3. Patent), die Länder des Kaisertums sollten unteilbar sein und der Widerstand in den Ungarischen Kronländern gebrochen werden.

Besonders die außenpolitische Lage brachte Franz Josef bald wieder vom absolutistischen Kurs ab, explodierende Staatschulden und verheerende militärische Niederlagen zwangen ihn zu einem

Schulterschluss mit den Konstitutionalisten (Krimkrieg 1854, Niederlage gegen Sardinien-Piemont & Frankreich 1859 → Verlust der Lombardei). Der steigende Unmut in der Bevölkerung zwang ihn zu einem Umbau des Reichsrates im **Patent von März 1860**: neben bloß ernannten Mitgliedern traten auch von den Ländervertretungen entsandte Abgeordnete.

Diese minimale Erweiterung führte schließlich zum **Oktoberdiplom 1860**: neben der Bestätigung der Garantien der Silvesterpatente erfolgte eine Modifikation der Gesetzgebung → die Ländervertretungen (mussten erst geschaffen werden) erhalten 100 Mitglieder mehr (Kaiser hatte unbeschränktes Ernennungsrecht), der Reichstag erhielt bloße Zustimmungskompetenz zu Gesetzen insb in Finanzfragen.

Das Bürgertum lehnte das Oktoberdiplom aufgrund seiner Dürftigkeit ab, die Kompetenzen des Reichstags seien lächerlich; Überrepräsentation von Adel und Klerus; Kaiser konnte Mehrheitsverhältnisse beeinflussen.

Ungarn fordert überdies staatliche Eigenständigkeit und die selbst gegebene Verfassung von 1848. Durch den Erlass des Oktoberdiploms sieht der Kaiser seine Ziele (Schwächung der Unruhen in Ungarn, Vertrauen ausländischer Finanzkreise) nicht erreicht, die Einberufung des Reichstags unterbleibt.

Die Ablehnung auf das Oktoberdiplom zeigte, dass das auf den hohen Adel und Klerus gestützte System des Kaisers nicht mehr lebensfähig war. So entschied er sich für eine politische Neuorientierung unter Berücksichtigung der bürgerlichen und liberalen Kreise. Niederschlag fand dies im

FEBRUARPATENT VON 1861

dessen Herzstück war das **Grundgesetz über die Reichsvertretung**. Zusammen mit der Pragmatischen Sanktion und dem Oktoberdiplom bezeichnete man das Februarpatent als „die Verfassung unseres Reiches“. In der Tat war es ein großer Schritt in Richtung Wiederaufnahme des Konstitutionalismus.

Festgelegt wurde die **Wiederaufnahme der Länder** mit Kompetenzverteilung. Außerdem die Einberufung eines **Reichstags** im 2-Kammern-System, geteilt in **Herrenhaus** (Adelige, Klerus, Pairs) und **Abgeordnetenhaus** (343 Mitglieder, von Landtagen ernannt). Er erhielt Gesetzgebungskompetenz hauptsächlich in Finanzfragen, Kaiser und Reichstag hatten

Für euch gesammelt vom VSSTÖ Juridicum. Version 1.1 © 2013

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei keinesfalls um eine Stoffabgrenzung handelt. Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann Richtigkeit und Vollständigkeit nicht gewährleistet werden. Solltest du Fehler finden bzw. Anregungen haben, melde dich doch unter:

Initiativrecht. Für einen Gesetzesbeschluss bedarf es der Zustimmung beider Häuser und Sanktion des Kaisers (absolutes Veto).

Die Landesgesetzgebung hatten wieder die Landtage gemeinsam mit dem Kaiser inne, die Landtage selbst bestanden aus drei Kurien und wurden gem Zensus-/Kurienwahlrecht gewählt.

Mit dem Februarpatent sah der Kaiser seine konstitutionellen Möglichkeiten für erschöpft an. Das Bürgertum ist jedoch unzufrieden: 2-Kammern-System, beschränkte Gesetzgebungskompetenz. Es kommt auch zu keiner Beruhigung der Lage in Ungarn, weiterhin wird die Verfassung 1848 gefordert und das Februarpatent nicht angenommen. Ungarn, Kroatien und Siebenbürgern verweigerten die Entsendung von Abgeordneten in den Reichstag.

Da der Kaiser den Zustand von zwei verschiedenen und womöglich konträren RO in seinem Reich nicht billigen kann, hebt er mit dem **Sistierungspatent 1865** das Staatsgrundgesetz über die Reichsvertretung auf (=erneuter Verfassungsbruch). Auf Gesamtstaatsebene kehrt Franz Josef damit erneut zur absolutistischen Herrschaft zurück.

Außenpolitisch hat Franz Josef nunmehr auf zwei Fronten zu kämpfen:

1.) Preußen nutzt unter Bismarck Österreichs Schwäche und schlägt gemeinsam mit Italien bei Königgrätz die kaiserliche Armee **1866**. Im Friedensschluss verliert Österreich Venetien und muss der Auflösung des Dt. Bundes zustimmen. Preußen führt die ehemaligen Gliedstaaten des Dt. Bundes schließlich 1871 zum **Deutschen Reich** zusammen.

2.) **UNGARN**: Aufgrund der Niederlage gegen Preußen extrem geschwächt, beschließt Franz Josef auch das Februarpatent aufgrund des Beginns neuer Verhandlungen mit den Ungarn zu sistieren. Deren Hauptverhandler ist **Franz Dejak**.

Zunächst lehnte Franz Josef jegliche Art der Loslösung Ungarns vom Gesamtstaat ab, nach der Niederlage gg Preußen ist diese Position für ihn jedoch nicht mehr haltbar. Außerdem ist Dejak nicht 100%ig für eine komplette Loslösung Ungarns, sondern zu Kompromissen bereit. Dies führt zu folgendem Ergebnis:

ÖSTERREICH-UNGARISCHER AUSGLEICH 1867

Beschlossen wird die Trennung des Kaisertums Österreich in zwei Reichshälften:

Transleithanien (Länder der ungarischen Krone) und **Cisleithanien** (übrige im Reichstag)

Für euch gesammelt vom VSSTÖ Juridicum. Version 1.1 © 2013

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei keinesfalls um eine Stoffabgrenzung handelt. Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann Richtigkeit und Vollständigkeit nicht gewährleistet werden. Solltest du Fehler finden bzw. Anregungen haben, melde dich doch unter:

vertretenen Länder). Ungarn erhält als **Königreich Ungarn** Selbstständigkeit, jedoch in Realunion mit dem Cisleithanischen (=Österreichischen) Teil als **Österreichisch-Ungarische Monarchie**.

Ungarn wird der Gebietsumfang von 1848 zugestanden (+Kroatien, Siebenbürgen); Es entsteht ein ungarischer Reichstag in Budapest, dieser sowie die ungarische Regierung wird den cisleithanischen Organen gleichgestellt.

Eine weitere Verbindung zwischen Trans- und Cisleithanien bilden die sog **pragmatischen Angelegenheiten** (=gesamtstaatlichen Angelegenheiten). **Dualistische Angelegenheiten** werden zwar nicht gesamtstaatlich, jedoch nach gemeinsamen Grundsätzen gehandhabt.

(X) Konstitutionalismus 1867 – 1918

Nachdem Ungarn sich ausgegliedert und mit der eigenen Verfassung von 1848 belegt wurde, rief Kaiser Franz Josef im **Mai 1867** erstmals seit langem wieder den Reichstag zusammen. Dieser sollte nun die Herrschaftsstrukturen dem Dualismus anpassen und in Cisleithanien eine konstitutionelle Staatsform schaffen (Forderung Transleithaniens und der Mehrheit der liberalen Verfassungspartei im Abgeordnetenhaus). Ergebnis war die aus mehreren Staatsgrundgesetzen bestehende

DEZEMBERVERFASSUNG 1867

1. *Gesetz über die Ministerverantwortlichkeit*: jedes vom Kaiser erlassene Gesetz bedarf der Unterschrift des jew. Ministers, dieser schuldet dem Reichsrat Rechenschaft.
2. *StGG über die Reichsvertretung* (→ Gesetzgebung)
3. *StGG über die allg Rechte der Staatsbürger* (→ Grundrechte)
4. *StGG über die Einsetzung eines Reichsgerichts*
5. *StGG über die richterliche Gewalt*
6. *StGG über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt*
7. *Delegationsgesetz* (→ Verhältnis Trans-/Cisleithaniens)

Die Dezemberverfassung stellte die erste, in Kraft getretene, nicht oktroyierte Verfassung der österreichischen Geschichte dar. Es handelt sich um einen Kompromiss des Kaisers mit dem liberalen Lager (dessen Druckmittel war die Ablehnung des Ausgleichsgesetzes).

Die **Gesetzgebung** wird gem dem Februarpatent geregelt; Kaiser Franz Josef kann das Herrenhaus und absolutes Veto halten.

Weiters werden außerordentliche Gesetzgebungswege beschlossen: **Notverordnungsrecht** (der Kaiser konnte, sofern der Reichsrat nicht versammelt war und eine Notlage vorherrschte, Anordnungen ohne Zustimmung des Reichsrats erlassen. Über diese musste jedoch beim nächsten Zusammentreffen abgestimmt werden).

Die **Gesetzgebung in Pragmatischen Angelegenheiten** hatte der Monarch gemeinsam mit zwei **Delegationen** des Reichsrates/Ungarischen Reichstages (mit jeweils 60 Mitgliedern) inne. Ungarn bestritt jedoch dessen Gesetzgebungskompetenz; Es konnten auch keine unmittelbar wirksamen Gesetze beschlossen werden.

Der Kaiser war oberster Träger der Regierungs- und Vollzugsgewalt, es galt aber Ministerverantwortlichkeit (Ausnahme: **Prärogative der Krone** – Repräsentation des Staates, Kriegserklärung, Auflösung des Reichsrates u Landtage,...).

Justiz und Verwaltung waren **in allen Instanzen getrennt**. Richter waren in Ausübung ihres Amtes selbstständig und unabhängig. Kaiser hatte nur noch das Recht der Begnadigung und Abolition. Das **Oberste Reichsgericht** entschied in Konflikten zw Justiz und Verwaltung bzw Gesamtstaat und Ländern, Grundrechtsverstöße.

Die Stellung der Länder und Landesgesetzgebung war diesselbe wie ab 1861.

(XI) Das Nationalitätenproblem

Bei der Donaumonarchie handelte es sich um einen **Vielvölkerstaat** (11 Nationalitäten!). IN Deutschland und Italien brachten es die jeweiligen nationalistischen Bewegungen zur Gründung von homogenen **Nationalstaaten**, dies unterblieb jedoch in der Monarchie (ausgenommen Ungarn, deren Forderungen waren im Ausgleich '67 weitestgehend erfüllt).

Für euch gesammelt vom VSSTÖ Juridicum. Version 1.1 © 2013

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei keinesfalls um eine Stoffabgrenzung handelt. Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann Richtigkeit und Vollständigkeit nicht gewährleistet werden. Solltest du Fehler finden bzw. Anregungen haben, melde dich doch unter:

facebook.com/vsstoe.jus

jus@vsstoe.at

jus.vsstoe-wien.at



Weil es Dein Studium ist!

Der österreichisch-ungarische Dualismus verhinderte nun die Lösung der Nationalitätenprobleme Cisleithaniens, ähnliche Ausgleiche hätten den Bestand der Monarchie gefährdet.

- **Deutsche** → forderten die Erhaltung des Gesamtstaates unter dt Vorherrschaft.
- **Ungarn** → waren mit dem Ausgleich vorerst befriedigt, führten aber eine slawenfeindliche Politik in Transleithanien und wollten eine Aufwertung der Slawen in Cisleithanien verhindern.
- **Tschechen** → die nationalistische Bewegung stütze sich auf das historische, böhmische Staatsrecht, sie strebten eine ähnliche Lösung wie mit den Ungarn an (nordslawischer Trialismus).
- **Slowaken** → zunächst forderten sie nur politisch-kulturelle Autonomie, später den Anschluss an Tschechien.
- **Polen** → hatten seit 1867 beschränkte Autonomie und waren daher staatsloyal. Auf längere Sicht forderten sie jedoch eine Vereinigung des polnischen Volkes (war dreigeteilt: Österreich-Ungarn, Russland, Dt. Reich).
- **Ruthenen** → wurden von Polen und Ungarn unterdrückt, gaben nach der Autonomie für Polen die staatsloyale Haltung auf und forderten den Nationalstaat (Ukraine).
- **Rumänen** → zunächst Autonomie für Siebenbürgen, später dann Anschluss an das bereits bestehende Königreich Rumänien.
- **Italiener** → Anschluss an Italien, Trennung vom übrigen Tirol!
- **Slowenen** → südslawischer Trialismus
- **Kroaten** → lebten unter ungarischer Herrschaft, forderten Zusammenschluss der südslawischen Länder zu Großkroatien und Trialismus.
- **Serben** → forderten keinen Trialismus, sondern die völlige Loslösung der südslawischen Gebiete von Österreich-Ungarn und Gründung von Großserbien.

Es gab einige Lösungsmodelle für das Nationalitätenproblem, faktisch durchgeführt wurde jedoch keines, was zum Untergang der Österreichisch-Ungarischen Monarchie 1918 führte.

Franz Ferdinand: Aufhebung des Ausgleichs '67, Einleitung eines Föderalismus.

Sozialdemokraten: Cisleithanien soll föderalistischer Bundesstaat mit neuen ethnischen Selbstverwaltungskörpern werden.

Popovici: Bundesstaat aus 15 Teilstaaten, bezogen auf Österreich-Ungarn (Gesamtstaat)

Karl Renner: 8 national uneinheitliche, aber ökonomisch ähnliche Tielstaaten.

Für euch gesammelt vom VSSTÖ Juridicum. Version 1.1 © 2013

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei keinesfalls um eine Stoffabgrenzung handelt. Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann Richtigkeit und Vollständigkeit nicht gewährleistet werden. Solltest du Fehler finden bzw. Anregungen haben, melde dich doch unter:

(XII) Die Entwicklung des Wahlrechts

Mit der Einführung der **Dezemberverfassung 1867** herrschte **indirektes Wahlrecht** vor; Die Abgeordneten wurden von den in drei Kurien organisierten Landtagen entsandt (diese wiederum wurden im **Zensus-/Kurienwahlrecht** gewählt – etwa 6-7% Wahlberechtigung).

Eine Ausnahme davon bildete das **Notwahlrecht** : der Kaiser konnte die Direktwahl durch die Bevölkerung anordnen.

Als der böhmische Landtag sich 1870 weigerte, das Abgeordnetenhaus zu beschicken (→ Nationalitätenproblem) führte dies zur **Reichsratswahlordnung 1873** – erstmals wird ein **direktes Wahlrecht** eingeführt, jedoch wieder nach Zensus-/Kurienwahlrecht. Somit verlieren die Landtage ihre Aufgabe zur Entsendung der Abgeordneten ins Abgeordnetenhaus.

Darauf folgte die **Taffe'sche Wahlrechtsreform 1882**, sie senkt die verlangte Steuerleistung zur Wahlberechtigung und führt zu einer Ausdehnung des Wählerkreises um etwa +1/3.

Die **Badeni'sche Reform 1896** führt zu einer erneuten Senkung des Steuerzensus und zur Schaffung einer **neuen Wählerkurie**: in dieser war jeder männliche Staatsbürger ab 24 Jahren wahlberechtigt – es bleibt jedoch die ungleiche Stimmengewichtung!

Die **Beck'sche Wahlreform 1907** brachte schließlich auf Druck der Christlich-Sozialen und Sozialdemokraten **allgemeines, gleiches, direktes & geheimes Wahlrecht** für Männer.

Vor allem außenpolitischer Druck (sogar Russland hatte das Wahlrecht formuliert) sowie Hoffnung auf Abschwächung des Nationalitätenkonflikts führten zu diesem Schritt. Außerdem wurde aus dem Zensus-/Kurienwahlrecht ein **Mehrheitswahlrecht**, hier ist die **konstitutionelle Monarchie** endgültig verwirklicht.

(XIII) Der Zerfall Österreich-Ungarns

Der Zerfall der Österreich-Ungarischen Monarchie vollzieht sich am **Ende des 1. Weltkriegs**. Der wirtschaftliche Zusammenbruch Österreich-Ungarns zeichnet sich ab (Hungersnot, Rohstoffknappheit,...). Außerdem konnten die slawischen Nationalbewegungen nicht wie gewünscht zurückgedrängt werden, im Gegenteil, die militärische Katastrophe des 1. Weltkriegs verschärfte den **Nationalitätenkonflikt** zusehends. Zusätzlich erschütterte die Thronübernahme durch **Karl** nach über 60 Jahren Franz Josef als integrative Person die Monarchie.

Die Gründung einzelner **Exilorganisationen** bis 1918 (zB tschechischer Nationalrat 1916), unterstützt durch die Alliierten, treibt das Bestreben der slawischen Völker zur Souveränität weiter fort.

Als Kaiser Karl in einem **Manifest im Oktober 1918** den **Umbau des Reiches** in einen **föderalistischen Bundesstaat** ankündigt, war die Verselbstständigung einzelner Völker (Proklamation des polnischen Staates, nationale Ausschüsse in Prag und Agram,...) schon viel zu weit fortgeschritten.

Außerdem stellte die Idee der Gründung autonomer politischer Einheiten im Rahmen der Monarchie für die Nationalitätenbewegung kein ernstzunehmendes Angebot dar, da sie nur mehr einen Schritt von völliger Souveränität entfernt waren. Denkansatz des Kaisers war, von den historisch gewachsenen Grenzen abzugehen, und **neue ethnische Grenzen** zu finden (jedes Kronland sollte eine ethnische Gruppe repräsentieren). Aus diesem Anlass rief er die Völker der Kronländer auf, **Nationalräte** zu bilden. Praktische Wirkung erreichte dieses Manifest keine, der Zerfall vollzog sich mit dem Zusammenschluss der südslawischen Länder zu **Jugoslawien** und der einseitigen **Aufkündigung der Realunion** durch die Ungarn.

Vor dieser Entwicklung erkennt auch die deutschsprachige Bevölkerung, dass es an der Zeit war, ebenfalls einen neuen Staat zu gründen: Im Oktober 1918 traten die deutschen Abgeordneten des 1911 gewählten Abgeordnetenhauses im heutigen Palais Niederösterreich zur **Provisorischen Nationalversammlung Deutschösterreichs** zusammen und erließen eine Proklamation, in der sie die **Gründung des Staates Deutschösterreich** verkündeten. Bis zur Verzichtserklärung Kaiser Karls im November 1918 existierten daher formell der alte Staat (Cisleithanien) und der neue Staat

Für euch gesammelt vom VSSTÖ Juridicum. Version 1.1 © 2013

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei keinesfalls um eine Stoffabgrenzung handelt. Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann Richtigkeit und Vollständigkeit nicht gewährleistet werden. Solltest du Fehler finden bzw. Anregungen haben, melde dich doch unter:

facebook.com/vsstoe.jus

jus@vsstoe.at

jus.vsstoe-wien.at



Weil es Dein Studium ist!

(Deutschösterreich) nebeneinander.

(XIV) Die Republik Deutschösterreich

Die im Oktober 1920 zusammengetretene „Provisorische Nationalversammlung“ fasste am 30.10.1918 den „**Beschluss über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt**“ und führte damit die Gründung des neuen Staates durch. Da diese Gründung eines neuen Staates weder durch ein Verfassungsgesetz der Dezemberverfassung 1867 noch durch sonst eine Regelung legitim war, handelte die prov NV revolutionär.

Gleichzeitig mit dem Zusammentritt in Wien traten auch unter Aufsicht der prov NV „**provisorische Landesversammlungen**“ in den deutschsprachigen Ländern zusammen.

Die prov NV sah sich, wie der Name schon sagt, als Gremium, die eine provisorische Verfassungsordnung beschließt, die so lange in Geltung sein soll, bis eine gewählte Nationalversammlung eine Verfassung beschließt. Grundlage dafür war der am 30.10. gefasste Beschluss, in dem sich die prov NV als oberste Gewalt des Staates Deutschösterreich einsetzt, begründet durch deren auf gleichem Wahlrecht beruhenden Wahl 1911. Die Exekutivgewalt wird von einem Ausschuss der Nationalversammlung besetzt.

Grundsätzlich wurde mittels **Rechtsüberleitung** beinahe die gesamte altösterreichische Rechtsordnung und Behördenorganisation übernommen und schrittweise mit einer Anpassung an die geänderten Verhältnisse begonnen.

Zunächst musste die Frage der **Staatsform** entschieden werden, angesichts der katastrophalen Folgen der kaiserlichen Politik vollzog sich ein Meinungsumschwung innerhalb der Bevölkerung, auch die Sozialdemokraten und später die Christlich-Sozialen traten für die Ausrufung der Republik ein. Die endgültige Entscheidung fiel im November 1918 schließlich mit der **Ausrufung der Deutschen Republik** und der Flucht des dt Kaisers. Kaiser Karl verlautbart am **11.11.1918** den **Verzicht auf seinen Anteil an den Staatsgeschäften**. Einen Tag darauf wird von der prov NV im **Gesetz über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich** die demokratische Republik. Die weitere Anwesenheit Kaiser Karls im Land wurde als dauernde Gefährdung der

Für euch gesammelt vom VSSTÖ Juridicum. Version 1.1 © 2013

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei keinesfalls um eine Stoffabgrenzung handelt. Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann Richtigkeit und Vollständigkeit nicht gewährleistet werden. Solltest du Fehler finden bzw. Anregungen haben, melde dich doch unter:

facebook.com/vsstoe.jus

jus@vsstoe.at

jus.vsstoe-wien.at



Weil es Dein Studium ist!

Republik eingestuft, beschloss die prov NV im April 1919 die Landesverweisung und Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen.

Ein weiteres Problem neben der Staatsform war das Territorium Deutschösterreichs. Die prov NV legte das Gebiet im November 1918 im **Gesetz über den Umfang und die Grenzen des Staatsgebiets** fest. Dies führte bald zum Konflikt mit den neuen Nachbarstaaten, die Tschechen gingen nach historischen, die prov NV jedoch nach ethnischen Grenzen. Als Staatsgebiet sah die prov NV: **das geschlossene Siedlungsgebiet der Deutschen Cisleithaniens**, dies schloss aber auch etwa 1/3 des Gebiets von Böhmen & Mähren ein (zB Brünn, Iglau, Ölmütz). Diese Gebietsforderungen stützen sich auf das von den Alliierten verkündete **Selbstbestimmungsrecht der Völker**, endgültig geregelt wurde es jedoch erst im **Vertrag von St. Germain**.

Ein weiterer Punkt der Gründung Deutschösterreichs waren die **Anschlussbemühungen an das Deutsche Reich**. Die große Frage war, ob aufgrund der dezimierten Größe ein eigener Staat überhaupt wirtschaftlich und politisch lebensfähig wäre. Daher beschloss die prov NV bereits Kurz nach der Gründung: **Deutschösterreich ist ein Bestandteil der deutschen Republik** – dies stellt jedoch nur eine polit Absichtserklärung dar, es gab keine korrespondierende Norm auf deutscher Seite. Bekämpft wurden diese Anschlussbemühungen von den Alliierten, insbesondere bei den Friedensverhandlungen nach dem 1. Weltkrieg. Endgültig begraben wurden alle Anschlussbemühungen schließlich mit dem **Anschlussverbot**, einer der Bestimmungen des Friedensvertrags von St. Germain.

Deutschösterreich war zunächst ein **zentralistischer Einheitsstaat**, dh sämtliche Gesetzgebung wurde von der prov NV ausgeübt. Mit der aufkeimenden Landesorganisation und dem **Gesetz betreffend die Übernahme der Staatsgewalt in den Ländern** setzte eine Dezentralisation ein, die den Ländern Selbstgesetzgebung und Selbstverwaltung brachte. So wird den Ländern kraft Gesetz ein Platz in der Staatsgründung eingeräumt. Weg zum → **Bundestaat**.

Am 16.02.1919 erfolgte schließlich die Wahl zur **Konstituierenden Nationalversammlung**, sie löste die prov NV ab und übernahm die oberste Gewalt der Republik. Sie war mit der Schaffung einer endgültigen Verfassungsurkunde beauftragt, vorgesehen war eine Funktionsdauer von zwei Jahren. In den Zeiten der prov NV war der **Staatsrat** mit der Regierungs- und Vollzugsgewalt betraut; von diesem schließlich wurde die **Staatsregierung** bestellt, bestehend aus

Für euch gesammelt vom VSSTÖ Juridicum. Version 1.1 © 2013

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei keinesfalls um eine Stoffabgrenzung handelt. Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann Richtigkeit und Vollständigkeit nicht gewährleistet werden. Solltest du Fehler finden bzw. Anregungen haben, melde dich doch unter:

Staatssekretären, die die Funktion der Minister Österreich-Ungarns darstellten. Vorsitz über die Staatsregierung hatte der **Staatskanzler**. Außerdem bestand noch ein **geschäftsführendes Staatsdirektorium** bestehend aus den drei Präsidenten der prov NV.

→ **Gesetz über die Staatsregierung:**

Die Regierungs- und Vollzugsgewalt wurde schließlich von der kons NV modifiziert, an der Spitze stand nur mehr die Staatsregierung (gewählt von der NV), deren Vorsitzender der Staatskanzler war. Auch unterschied die kons NV erstmals zwischen einfachen Gesetzen und Verfassungsgesetzen inkl unterschiedlicher Abstimmungsmodalitäten (absolute Mehrheit + 2/3 Mehrheit).

→ **Gesetz über die Volksvertretung:**

Im Frühjahr 1919 fanden schließlich auch die ersten „freien“ Landtagswahlen statt, bis 1918 herrschte ja noch Zensus-/Kurienvahlrecht vor.

Die Landesgesetze fasst der Landtag, die Staatsregierung hatte jedoch suspensives Veto. Außerdem bestand die Möglichkeit der Anfechtung beim Verfassungsgerichtshof. Die Verwaltung im Land übernahm der Landrat, an dessen Spitze der Landeshauptmann.

(XV) Der Staatsvertrag von St. Germain

Der Staatsvertrag von St. Germain war jener der Alliierten Siegermächte und Österreichs; Er gehörte zu einer Reihe von Friedensverträgen, die mit den Kriegsgegnern geschlossen wurden.

Lange Zeit wurde dies als „Friedens-Diktat“ angesehen, allerdings waren die Forderungen der Deutschösterreichischen Delegation (Maximalforderungen bez Territorium, Anschlusswunsch) auch überzogen.

Generell wurde jedoch keine Gleichbehandlung mit anderen Nachfolgestaaten praktiziert (zB eingeschränkte Bewegungsfreiheit der Delegation, nur schriftliche Verhandlungen). Die einzigen Zugeständnisse, die Deutschösterreich erreichen konnte, waren die von **Volksabstimmungen in Kärnten und Deutsch-Westungarn**. Der Vertrag von St. Germain ging in vielen Punkten davon aus, dass Österreich Rechtsnachfolger der Österreichisch-Ungarischen Monarchie sei. Er beinhaltete:

Für euch gesammelt vom VSSTÖ Juridicum. Version 1.1 © 2013

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei keinesfalls um eine Stoffabgrenzung handelt. Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann Richtigkeit und Vollständigkeit nicht gewährleistet werden. Solltest du Fehler finden bzw. Anregungen haben, melde dich doch unter:

- Friedensschluss zwischen Österreich und den Alliierten
- Umwandlung des Staatsnamens auf **Republik Österreich**
- **Anschlussverbot**
- Festlegung der Grenzen (verzicht auf alle außerhalb der historischen Grenzen liegenden Gebiete, Teilung Tirols)
- Minderheitenschutz
- Anerkennung der übrigen Nachfolgestaaten der Österreichisch-Ungarischen Monarchie uvm.

(XVI) Demokratische Republik Österreich & B-VG + Novellen

Der oben genannte Staats- und Regierungsaufbau Österreichs beruhte noch auf der Märzverfassung 1919; innerhalb der kons NV war man sich jedoch einig, dass es sich bloß um ein Provisorium handle. Obwohl die Verhandlungen bereits im November 1918 begannen, dauerte die Beschlussfassung über das BV-G schließlich bis zum 01.10.1920. Selbst diese Form der Verfassung stellte immer noch einen Torso dar, der wichtige Fragen ausklammerte: Kompetenzen, Grundrechte.

Die Ursache hierfür liegt in den unterschiedlichen gesellschaftspolitischen Konzepten der Großparteien. Die

- **Sozialdemokraten** forderten ein Einkammersystem, kein Staatsoberhaupt, Wahl der Regierung durch die NV (→ zentralistischer Einheitsstaat), Ausbau der Grundrechte etc.
- **Christlich-Soziale** forderten Bundesfreistaat mit selbstständigen Ländern, Zweikammersystem (Volkshaus+Ländervertretung), Staatspräsident als Oberhaupt (→ föderalistischer Bundesstaat) etc.

Ergebnis war schließlich das am 01.10.1920 beschlossene **Bundesverfassungsgesetz B-VG** :

Die Republik Österreich sei ein **föderalistischer Bundesstaat**; dem Bund standen die Gliedstaaten (=Länder) ggü. Das Staatsgebiet umfasst: Burgenland, Kärnten, NÖ (spaltet sich 1922 in NÖ und Wien), OÖ, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg.

Der Föderalismus war gegenüber der ursprünglichen Forderungen nur relativ schwach ausgebildet, da der Schwerpunkt der Kompetenzen (einschl **Kompetenz-Kompetenz**) beim Bund lag.

Der Bund wurde als **gewaltenverbindende parlamentarische Republik** ausgestaltet, politisches Schwergewicht liegt beim **Nationalrat**, der die **Bundesregierung wählt**, gemeinsam mit dem Bundesrat die Verfassungsrichter ernennt. Die Bundesversammlung wählte den **Bundespräsidenten**.

Die Gesetzgebung war durch eine **mittelbare Demokratie** mit schwachen Elementen der direkten Demokratie ausgebildet. Die Gesetzgebung übt der **Nationalrat gemeinsam mit dem Bundesrat** aus. NR wird vom Bundesvolk aufgrund des gleichen, geheimen, etc. Verhältniswahlrechts gewählt auf vier Jahre. Der BR war Ländervertretung, die Landtage wählten für die Dauer ihrer Gesetzgebungsperiode die Abgeordneten.

Der Bundespräsident war Staatsoberhaupt und wurde von der Bundesversammlung für vier Jahre gewählt. Er war zuständig u.a. Vertretung der Republik nach außen, Vertretung des Bundes ggü den Ländern, Einberufung des neu gewählten NR, Begnadigungs-/Abolutionsrecht.

Die obersten Verwaltungsgeschäfte oblagen der Bundesregierung, bestehend aus Bundes- und Vizekanzler, Ministern.

Die Länder stellten **Gliedstaaten ohne eigene Souveränität**, neben den Landeskompetenzen nahmen sie auch an der Bundesgesetzgebung durch den Bundesrat teil. Sie waren untereinander alle gleichgestellt und hatten das Recht auf eine eigene **Landesverfassung** im Rahmen des B-VG.

=> **Verfassungsnovellen**

- Genfer Protokolle 1922: waren die mit der Völkerbundanleihe verbundenen Auflagen an die Republik Österreich; Enthielten die **Bekräftigung der staatlichen Unabhängigkeit**, Unterwerfung dem vom Völkerbund ausgearbeiteten **Austerityprogramm** (ein Wirtschaftsprogramm), außerdem musste die Verfassung dahingehend geändert werden, dass die **Bundesregierung alleine das Sanierungsprogramm durchführen kann**, dh ohne Befassung des Parlaments.

Für euch gesammelt vom VSSTÖ Juridicum. Version 1.1 © 2013

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei keinesfalls um eine Stoffabgrenzung handelt. Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann Richtigkeit und Vollständigkeit nicht gewährleistet werden. Solltest du Fehler finden bzw. Anregungen haben, melde dich doch unter:

facebook.com/vsstoe.jus

jus@vsstoe.at

jus.vsstoe-wien.at



Weil es Dein Studium ist!

- Verfassungsnovelle 1929: diese Novelle bewirkte eine tiefgreifende Änderung des B-VG von 1920. Hintergrund waren die stabilisierten Machtverhältnisse, die eine Einschätzung der praktischen Konsequenzen der Verfassung einfacher machten – ideale Organisation der Staatsgewalten, Opposition, Verteilung der Kompetenzen zw Bund und Ländern, etc.

Außerdem versuchte das bürgerliche Lager den Einfluß der Arbeiterbewegung zu schwächen und die im B-VG 1920 gemachten Zugeständnisse aufzuheben. Die Sozialdemokraten konnten sich dagegen nur mit Hilfe der 2/3 Mehrheit wehren, die für Verfassungsgesetze vorgesehen war. So stimmten sie schlussendlich einem Kompromiss zu, der zwar deutlich bürgerliche Handschrift trug, die Einrichtung einer **Präsidentschaftsdiktatur** konnte jedoch verhindert werden.

Wichtigste Bestimmungen:

- Aufrechterhaltung der öffentl Ruhe, Sicherheit, Bundespolizei u -gendarmerie kommt zu den Bundeskompetenzen.
- Der NR wird vom Bpräs. einberufen und aufgelöst, im Falle einer Auflösung hat die Bundesreg Neuwahlen anzuordnen. Der NR verlor das Recht, die Breg zu wählen. Die Tätigkeit des NR wurde auf zwei Tagungen im Jahr reduziert.
- An die Stelle des BR soll ein Länder- und Ständerat folgen. Da die Zusammensetzung des Ständerats jedoch nie geregelt wurde, blieb weitestgehend die alte Regelung.
- Der Bundespräsident wird durch das Bundesvolk gewählt, mit mind absoluter Mehrheit. Seine Amtsperiode wurde auf sechs Jahre erweitert. Er ernannte die Bundesreg und hatte den Oberbefehl über das Bundesheer.
- Notverordnungsrecht für den Bundespräsidenten wird eingeführt; Es durften jedoch keine Verfassungsänderungen oder dauernde finanzielle Belastungen des Bundes/Bundesbürger erfolgen.

(XVII) Die austrofaschistische Diktatur 1933-1938

Für euch gesammelt vom VSSTÖ Juridicum. Version 1.1 © 2013

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei keinesfalls um eine Stoffabgrenzung handelt. Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann Richtigkeit und Vollständigkeit nicht gewährleistet werden. Solltest du Fehler finden bzw. Anregungen haben, melde dich doch unter:

Die Zeit der Errichtung des austrofaschistischen Regimes war geprägt durch den **Zusammenfall mehrerer Krisen** (Wirtschaft, Zerfall der Bürgerblock-Koalition und neue Regierung unter Bkz. Dollfuß).

Das politische Spektrum erfuhr durch die **Radikalisierung des bürgerlich-bäuerlichen Sektors** eine deutliche Verschiebung nach Rechts, aufgesplittet in: Christlichsoziale (Zurückdrängung des demokratischen Flügels und Hinwendung zu faschistischen und autoritären Ideen), **Heimwehren** (Verbindung zum italienischen Faschismus, in Konflikt mit dem Landbund), **Nationalsozialisten** (eroberten das deutschnationale Lager). Auf der Linke stand die Sozialdemokratie, die aber nach wie vor etwa 40% Wählerzuspruch hatte.

Die Herrschaft des katholisch-konservativen Lagers ließ sich auf Grund der politischen Veränderungen auf Grundlage der parlamentarischen Demokratie und der drohenden Wahlniederlage (inkl Verlust der Führungsposition) nicht mehr aufrechterhalten. Deshalb war die Regierung Dollfuß entschlossen, den Boden der parlamentarischen Demokratie zu verlassen.

Die Möglichkeit bot sich im Jahr 1933: Aufgrund einer Auseinandersetzung über eine Geschäftsordnungsfrage legten die drei NR-Präsidenten ihr Amt zurück, sodass dem NR kein Präsident mehr vorsaß, die Sitzung konnte nicht fortgeführt werden.

Obwohl mehrere Lösungsvorschläge möglich gewesen wären (Nichtigkeit des Rücktritts, Auflösung des NR durch BP, Notverordnungsrecht des BP), zeigten die Regierungsparteien keinerlei Interesse daran und trachteten danach alle Bemühungen des Parlaments zu unterbinden. Als der zurückgetretene 3. Präsident den NR einberufen wollte, erklärte die Regierung dies für rechtswidrig. Sie ordnete die Besetzung des Parlamentsgebäudes an und verhinderte die NR-Sitzung → **Ausschaltung des Nationalrats**.

Nach der Ausschaltung des NR nahm die Regierung nunmehr die **Gesetzgebung für sich in Anspruch** und stütze sich dabei auf das **Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz 1917** (KwEG, wurde im Zuge der Rechtsüberleitung von Österreich-Ungarn auf Österreich vereinfacht übernommen und ermächtigte die Breg zum Erlass bestimmter gesetzändernder VO – diese musste zumindest mittelbar wirtschaftlich bedingt sein und durften keine Verfassungsänderungen enthalten; Darauf erließ die Regierung hunderte KWEG-VO, von denen auch einige **verfassungswidrig** waren. Da die Verfassungsordnung jedoch keine grundsätzlich nichtigen Verfassungsakte kannte, waren sie bis zur etwaigen Aufhebung durch den VfGH gültig.

Für euch gesammelt vom VSSTÖ Juridicum. Version 1.1 © 2013

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei keinesfalls um eine Stoffabgrenzung handelt. Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann Richtigkeit und Vollständigkeit nicht gewährleistet werden. Solltest du Fehler finden bzw. Anregungen haben, melde dich doch unter:

- **politische Gleichschaltung österreichischer Medien**
 - **Einschränkung des Versammlungsrechts**
 - **Aussetzung aller Wahlen**
 - **Verbot von Parteien** und Annullierung derer Mandate (Sozialdemokraten, KPÖ, NSDAP)
 - **Ausschaltung des Bundesrates**
 - Einrichtung von **Anhaltelagern** für politische Gegner
 - **Auflösung des Wiener Gemeinderats**
- etc.

Nach der Ausschaltung des NR soll die **Ausschaltung des VfGH** folgen; Dollfuß wusste, dass die von der Wiener Landesregierung eingebrachten Verfassungsbeschwerden zur Aufhebung zahlreicher VO führen würden. Die Regierung erließ eine Verordnung, nach der der VfGH nur dann tagen konnte, wenn sämtliche vom NR oder BR vorgeschlagene Mitglieder ihm noch angehörten. Daraufhin traten einige Dollfuß nahestehende Richter zurück, Verhandlungen des VfGH wurden unmöglich. So wurde die rechtstaatliche Grundlage Österreichs zerstört.

Nach diesen Ausschaltungen sollte auch eine **neue Verfassung erlassen** werden, um die Macht zu stabilisieren. Im April 1934 erließ die Breg eine Ergänzung der Geschäftsordnung des NR, auf Grundlage dessen der zurückgetretene NR-Präsident denselben einberief. In einer nicht einmal 2h dauernden Sitzung mit weniger als der Hälfte der Abgeordneten stimmten diese für das **Ermächtigungsgesetz 1934**: - Aufhebung der Volksabstimmung bei Verfassungsänderung, - die oktroyierte Märzverfassung wurde anerkannt, - die Funktion des NR u BR für erloschen erklärt, diese Funktionen übernahm die Breg, - Breg wird ermächtigt, den Übergang zur neuen Verfassung mit 1934 zu regeln.

Anstelle des Parteienpluralismus tritt die **Väterländische Front** als **einzig erlaubte Staatspartei**.

DIE MAI-VERFASSUNG 1934

sie wurde gleich zwei Mal erlassen (1. aufgrund einer KWEG-VO der Breg., 2. durch Kundmachung der Breg im Mai 1934) um den Schein der Legalität zu wahren.

Der **autoritäre Staat** kannte keine allgemeinen Wahlen, höchstens indirekte Beteiligung an

Für euch gesammelt vom VSSTÖ Juridicum. Version 1.1 © 2013

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei keinesfalls um eine Stoffabgrenzung handelt. Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann Richtigkeit und Vollständigkeit nicht gewährleistet werden. Solltest du Fehler finden bzw. Anregungen haben, melde dich doch unter:

der Staatswillensbildung. Die **ständische Grundlage** bezog sich auf das Konzept der **berufsständischen Gesellschaft** – dies ist aber für die weitere Entwicklung unwichtig, da sie komplett misslang. Bis 1938 gelang nur die Bildung von zwei Berufsständen: Öffentlicher Dienst und Land-/Forstwirtschaft.

Die Verfassung '34 richtete Österreich als Bundesstaat mit bundesunmittelbarer Stadt Wien sowie den 8 Bundesländern.

Die Gesetzgebung wurde nicht in die Hände eines demokratisch legitimierten Parlaments gelegt, sondern die Mitglieder der Organe sollen von Bundeskanzler bestimmt werden.

Es wurden **vier vorberatende Organe** → Staatsrat (40-50 Bundesbürger, für die Dauer von 10 Jahren vom Bpräs bestellt), Bundeskulturrat (30-40 Vertreter von staatlich anerkannten Kirchen- u Religionsgemeinschaften, vom Bpräs bestellt), Bundeswirtschaftsrat (hier sollten die Stände vertreten sein) und der Länderrat (18 Mitglieder, nämlich Landeshauptleute/Bürgermeister Wiens und Landesfinanzreferenten); **ein beschließendes Organ** → Bundesrat (20 vom Staats- und Bundswirtschaftsrat sowie 10 vom Bundeskulturrat entsandte Mitglieder; außerdem die Landeshauptleute und der Bürgermeister Wiens).

Gesetzesinitiativrecht hatte bloß die Bundesregierung. Der Bundestag hatte den Vorschlag ohne Beratung binnen bestimmter Frist anzunehmen oder abzulehnen. Außerordentliche Gesetzgebung war durch das **Notrecht der Breg und des Bpräs** gegeben; es bestand die Möglichkeit das Bundesvolk durch **Volksabstimmung** zu befragen und es gab sog **Regierungsverordnungen aufgr d ErmächtigungsG** – hier konnte die Regierung im Alleingang die gesamte Gesetzgebung ausüben. Letzteres war logischerweise der häufigste Weg der Gesetzgebung.

Die Zentralverwaltung war auf die zwei Zentralbehörden **Bundespräsident** und **Bundesregierung** beschränkt.

Die Stellung der Länder wurde wesentlich geschwächt, der Bundeskanzler erhielt weitgehende Einflussrechte auf die personelle Zusammensetzung der Landesorgane. Jedes Landesgesetz war der Sanktion des Bundeskanzlers unterworfen.

Die Landesverwaltung oblag dem Landeshauptmann, dieser wurde vom Bpräs ernannt, er selbst ernannte dann die übrigen Landräte.

Grundrechte: großer Negativpunkt war Verlust der Rechtsstaatlichkeit, insbesondere der Grund- und Freiheitsrechte. Das StGG über die allg Rechte der Staatsbürger von 1867 wird aufgehoben; die staatliche Eingriffsmöglichkeit wird erhöht. Die Mehrzahl der Grundrechte waren „einfache Grundrechte“, die bloß die Verwaltung, nicht aber den Gesetzgeber banden. Außerdem erfolgte eine mehrfache Durchbrechung des **Rückwirkungsverbots für Strafgesetze** oder eine **Einschränkung der Rechtsmittel bei politischen Delikten**.

(XVIII) Der Anschluss 1938

Die verbotene **NSDAP** verstärkte ab 1933 systematisch ihre terroristischen Aktivitäten; Nach einer Serie von Anschlägen versuchten sie schließlich im Juli 1934 den **Staatsstreich** in Österreich, stürmten das Bundeskanzleramt und **ermordeten Bundeskanzler Dollfuß**. Nach mehrtägigen Kämpfen, auch in den Bundesländern, fiel der Putschversuch zusammen. Der Einfall deutscher Truppen wurde durch italienische Truppen an der Kärntner und Tiroler Grenze verhindert.

Auf Dollfuß folgt **Kurt Schuschnigg** als Bundeskanzler, er führt das Konzept der Regierungsdiktatur fort.

Nach der Annäherung Hitlers an Mussolini verliert Österreich die **Schutzmacht Italien**, ist zu einer Neuorientierung gezwungen: **Juli-Abkommen 1936** → NSDAP bleibt zwar verboten, jedoch werden NSDAP-nahe Mitglieder in die Breg aufgenommen und sie darf im Rahmen der VF mitwirken. Schuschnigg versuchte Österreich neben dem Deutschen Reich als eigenständigen Staat zu erhalten, dies versuche scheiterten jedoch bald.

Ab 1937 steigt der Druck Deutschlands auf die österreichische Regierung beträchtlich: der Grund hierfür lag einfach in **wirtschaftlichen und machtpolitischen Überlegungen**. Deutschland war auf den Zugriff der österreichischen Wirtschaft angewiesen (Rohstoffe, Devisen, Arbeitskräfte, Gold;).

Im **Berchtesgarden Abkommen 1938** (Februar) machte Schuschnigg Hitler folgende Zugeständnisse: *Ausrichtung der österreichischen Außenpolitik auf die deutsche, *Seyss-Inquart (Vertrauensmann Hitlers) wird Sicherheitsminister, *freie Betätigung der NSDAP innerhalb der VF, *Absetzung des antinationalsozialistischen Generals Jansa – enge militärische Zusammenarbeit zw

Für euch gesammelt vom VSSTÖ Juridicum. Version 1.1 © 2013

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei keinesfalls um eine Stoffabgrenzung handelt. Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann Richtigkeit und Vollständigkeit nicht gewährleistet werden. Solltest du Fehler finden bzw. Anregungen haben, melde dich doch unter:

Deutschland und Österreich.

So entstand de facto eine **Koalitionsregierung** zwischen Austrofaschisten und Nationalsozialisten. Als diese Zugeständnisse jedoch keine Beruhigung brachten, entschied sich Schuschnigg eine Volksbefragung durchzuführen – für ein freies, unabhängiges, einiges etc. Österreich. Dies brachte Hitler unter Zugzwang; Nach erneuter Androhung des Einmarsches erzwang Hitler den **Rücktritt der Regierung Schuschnigg** und die Einsetzung von Seyss-Inquart als Bundeskanzler. Parallel dazu bemächtigten sich Nationalsozialisten in den wichtigsten österreichischen Städten der Amtsgebäude.

Obwohl nach dieser Machtergreifung kein Einmarsch mehr nötig gewesen wäre, passierte dies nach Zustimmung Mussolinis am **12. März 1938**. Die Großmächte unternahmen nichts, um dies zu verhindern. Durch zwei gleich lautende Gesetze des Deutschen Reichs und des Bundesstaats Österreich: **Anschlussgesetz** wurde der Anschluss staatsrechtlich vollzogen.

Im April 1938 vollzog Hitler eine Volksabstimmung, die mit über 99% für den Anschluss ausging. Die Hoheitsrechte Österreichs gingen auf das Deutsche Reich über, Oberhaupt des nunmehrigen „Landes Österreich“ wurde der **Reichsstatthalter** (Seyss-Inquart).

Im März 1939 schließlich wurde der ehemalige österreichische Staatsverband mit dem **Ostmarkgesetz** aufgelöst, die ehemaligen Bundesländer wurden zu **unmittelbaren Reichsgauen** – insgesamt **Alpen- und Donaureichsgaue** genannt.

(XIX) Republik Österreich 1945 – 1955

Im April 1945 erreichten sowjetische Truppen die Ostgrenze (Wien, Bgld., Teile Nös), im Mai folgten die US-Einheiten an der Westgrenze. Der Großteil Österreichs blieb jedoch bis zur bedingungslosen Kapitulation 09.05.1945 von deutschen Truppen besetzt.

In Wien (sowjetisch besetzt) organisierten sich sehr schnell die **politischen Parteien** mit dem Anspruch, Vertreter der österreichischen Bevölkerung zu sein. Zugelassen wurden auf das gesamte Staatsgebiet: **SPÖ, ÖVP und KPÖ**. Mit der Gründung wandten sie sich somit weg vom **Einparteiensystem hin zur Konkurrenzdemokratie**. Ende April 1945 verkündeten die drei

Für euch gesammelt vom VSSTÖ Juridicum. Version 1.1 © 2013

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei keinesfalls um eine Stoffabgrenzung handelt. Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann Richtigkeit und Vollständigkeit nicht gewährleistet werden. Solltest du Fehler finden bzw. Anregungen haben, melde dich doch unter:

facebook.com/vsstoe.jus

jus@vsstoe.at

jus.vsstoe-wien.at



Weil es Dein Studium ist!

Parteien in Wien eine **Proklamation**, in der sie die **Unabhängigkeit Österreichs** verkündeten. Es wurde eine **Provisorische Staatsregierung** unter Karl Renner eingesetzt. Diese wurde jedoch bis zur **1. gesamtösterreichischen Länderkonferenz** nur im sowjetischen Gebiet anerkannt. Auch der **Alliierte Rat** (s.u.) anerkannte die Regierung. Besonders vorangetrieben wurde die **Entnazifizierung** – NSDAP u Teilorganisationen verboten, Bestrafung von Kriegsverbrechern (Teilung in Belastete – Minderbelastete), Entlassung aus öffentlichem Dienst etc. Diese Maßnahmen konnten jedoch nicht völlig befriedigen, durch mehrere Amnestiegesetze die Bestrafungen schrittweise aufgehoben.

=> **Alliierte Kontrolle**

Bereits in der **Moskauer Erklärung** von 1943 wurde der Fortbestand des Bündnisses der Alliierten nach Kriegsende festgelegt. Für Österreich wurde der Anschluss '38 für ungültig erklärt, und die Devise ausgegeben, den souveränen Staat Österreich wiederherstellen zu wollen.

Aus diesem Grunde wurde Österreich '45 auch zur Gänze von den Alliierten besetzt. Die neu entstandenen Staatsorgane standen unter **Alliierter Kontrolle**, der Staat Österreich hatte daher von 1945 bis zum Staatsvertrag 1955 nur eine **beschränkte Souveränität**.

Das Staatsgebiet wurde in **vier Besatzungszonen** aufgeteilt: SOWJ → NÖ, Bgld., Mühlviertel; USA → Salzburg, OÖ; FRANKR → Tirol, Vorarlberg; UK → Kärnten, Osttirol, Steiermark. Wien wurde in vier Sektoren auf die Besatzungsmächte eingeteilt. Der 1. Bezirk wurde gemeinsam besetzt.

Das Besatzungsregime wurde in mehreren Abkommen geregelt:

1. Kontrollabkommen Juli 1945: Einrichtung der **Alliierten Kommission für Österreich** (bestehend aus dem **Alliierten Rat** (ein Hochkommissär pro Besatzungsmacht, übte in Österreich-fragen die oberste Gewalt aus und plante die Neuordnung Österreichs), dem **Exekutiv-Komitee** (führte Beschlüsse des Alliierten Rates durch)). Aufgaben der Kommission waren Trennung Österreichs v Deutschland, Errichtung einer Zentralverwaltung sowie frei gewählter österreichischer Regierung.

Der Alliierte Rat anerkannte auch erstmals die provisorische Regierung unter Renner.

Im November 1945 fanden die ersten freien Wahlen nach dem Krieg statt, im **2. Kontrollabkommen** wurde danach die Aliierte Kontrolle gelockert:

Für euch gesammelt vom VSSTÖ Juridicum. Version 1.1 © 2013

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei keinesfalls um eine Stoffabgrenzung handelt. Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann Richtigkeit und Vollständigkeit nicht gewährleistet werden. Solltest du Fehler finden bzw. Anregungen haben, melde dich doch unter:

Die Bundesregierung u -behörden hatten die Anweisungen der Kommission weiter zu befolgen, Verordnungen & internat Abkommen traten jedoch auch ohne Einspruch des Rates bereits in Kraft, nur bei Verfassungsgesetzen wurde die Zustimmung benötigt. Die Bundesregierung durfte dipl Verhandlungen mit der UNO und anderen Ländern (unter Zustimmung des Rats) aufnehmen. Die Alliierten mussten alle Beschränkungen im Handels- u Personenverkehr innerhalb Österreichs aufheben.

=> **Vorläufige Verfassung April bis Dezember 1945**

Die Provisorische Staatsregierung erließ bis zur ersten allgemein Wahl die **Vorläufige Verfassung 1945**, erschaffen wurde ein **gewaltenverbindender, zentralistisch geführter Einheitsstaat**. Die Verfassung sollte maximal bis sechs Monate nach der Wahl der ersten Volksvertretung gelten. Das Staatsgebiet wurde mit dem Stand März 1938 festgelegt, es setzten aber Bemühungen ein, das deutschsprachige Südtirol zurückzuerhalten. Endgültig festgelegt wurden die Staatsgrenzen im Staatsvertrag 1955.

Ansonsten wurden umfangreiche **Rechtsüberleitungen** durchgeführt, insb durch das **Verfassungs-Überleitungsgesetz 1945** wurde das Verfassungsrecht bis März 1933 über – somit wurden sämtliche austrofaschistischen und nationalsozialistischen Bestimmungen aufgehoben.

Mit dem **Rechts-Überleitungsgesetz 1945** wurden alle einfachgesetzlichen Normen die nach dem Anschluss für die Republik Österreich erlassen wurden in Geltung gesetzt, ausgenommen davon jedoch nationalsozialistische, demokratie- bzw rechtsstaatfeindliche Vorschriften. Die vor dem Anschluss erlassenen Gesetze galten als stillschweigend übernommen.

Mit dem **Behörden-Überleitungsgesetz 1945** wurden schließlich auch die Verwaltungs- und Justizbehörden Stand vor dem Anschluss '38 eingerichtet.

Mit der **Oktobernovell 1945** wurden die **Länder wieder eingerichtet** und die Kompetenzen nach B-VG '20/'29 eingeteilt. Ab diesem Zeitpunkt führten die prov Landesregierungen die Landesgesetzgebung u -verwaltung aus.

Die provisorische Staatsregierung übte die gesamte lt B-VG 1920/29 dem Bund und den Ländern zustehende **einfache oder Verfassungs-Gesetzgebung** aus. Zustimmung des Alliierten Rats war erforderlich. Außerdem oblag ihr die oberste staatliche Verwaltung; Die Staatsregierung bestand aus dem **Staatskanzler** und **Staatssekretären** sowie den letzteren untergeordneten

Für euch gesammelt vom VSSTÖ Juridicum. Version 1.1 © 2013

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei keinesfalls um eine Stoffabgrenzung handelt. Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann Richtigkeit und Vollständigkeit nicht gewährleistet werden. Solltest du Fehler finden bzw. Anregungen haben, melde dich doch unter:

Unterstaatssekretären. Bei Ausscheiden der prov Staatsregierung hatten die drei Parteien eine neue zu ernennen. Weiters existierte noch der **Politische Kabinettsrat**, bestehend aus Staatskanzler sowie Staatssekretären ohne Portefeuille – dieser nahm u.a. auch die Aufgaben des Staatsoberhauptes wahr → Vertretung nach Außen, Begnadiungen, etc.

In den Ländern stand der von der Staatsregierung ernannte **Landeshauptmann** an der Spitze, unter ihm die **Landeshauptmannschaft**.

=> Inkrafttreten des B-VG 1920/29 im Dezember 1945

Nach den Wahlen von November 1945 zum Nationalrat, den acht Landtagen und dem Gemeinderat von Wien waren die Voraussetzungen des Beschlusses zur Übernahme des B-VG 1920/29 gegeben. Die prov Staatsregierung übergab die Regierungsgewalt an den **Nationalrat** bzw die zu **bestellende Bundesregierung** – die provisorischen Landesregierungen übergaben an die **Landtage**.

Dies passierte mit dem **2. Verfassungs-Überleitungsgesetz von 1945**, welches schließlich das B-VG 1920/29 einsetzte und auch in zwei Punkten abänderte: statt dem '29 vorgesehenen Länder- und Ständerates trat wieder der **Bundesrat**, der Bundespräsident sollte ausnahmsweise das erste Mal wie 1920 vorgesehen von der Bundesversammlung gewählt werden. Die Beschränkungen durch das 1. & 2. Kontrollabkommen blieben aber weiterhin in Kraft (bis Staatsvertrag '55).

Der NR behob auch offenkundige Schwachstellen im B-VG: 1946 wurde das **KWEG 1917** außer Kraft gesetzt!

=> Der Staatsvertrag 1955, Neutrilität

Trotz der Übereinstimmung in der Moksauer Erklärung '43, dauerte es 10 Jahre, bis Österreich wieder frei und unabhängig wurde. Grund dafür war der zwischen den Westmächten und der Sowjetunion ausgebrochene **Kalte Krieg** und die strategisch wichtige Lage Österreichs vor dem **Eisernen Vorhang** (UDSSR startete die Umgestaltung der osteuropäischen Länder hin zur Einparteiendiktatur; Die USA sahen im Kommunismus die Gefahr, die ganz Europa unterwerfen sollte. Dies führte zum Zerfall Europas in zwei Blöcke, geteilt vom Eisernen Vorhang. Die USA entschlossen sich zum wirtschaftlichen Wiederaufbau Westeuropas (Marshall-Plan), die Sowjets gründeten als Gegenstück COMECON. Mit der Errichtung der NATO sowie dem Warschauer Pakt und der Teilung Deutschlands in BRD und DDR war die Blockteilung perfekt).

Für euch gesammelt vom VSSTÖ Juridicum. Version 1.1 © 2013

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei keinesfalls um eine Stoffabgrenzung handelt. Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann Richtigkeit und Vollständigkeit nicht gewährleistet werden. Solltest du Fehler finden bzw. Anregungen haben, melde dich doch unter:

Die Österreichische Bevölkerung zeigte sich nach der Novemberwahl 1945 großteils als pro-westlich eingestellt; Erst der **Tod Stalins 1953** brachte jedoch die erwünschte Entspannung, die zur Unterzeichnung des Staatsvertrages 1955 führen konnte:

Die ersten Vertragsverhandlungen begannen 1947, wurden aber 1949 am Höhepunkt des Kalten Krieges abgebrochen. Nach dem Tod Stalins wurde schließlich der Durchbruch erzielt: das **Moskauer Memorandum 1955** (April) zwischen Österreich und der Sowjetunion erbrachte Einigung in den meisten Streitpunkten (Deutsches Eigentum, Gebietsabtretungen, etc.). Österreich kündigte auch die Neutralitätserklärung nach Schweizer Vorbild an. Auf Grundlage des Memorandums fanden in Wien Beratungen zwischen Österreich und den vier Besatzungsmächten statt, die schließlich am **15. Mai 1955** zur **Unterzeichnung des Staatsvertrags** führten.

- Beendigung der alliierten Kontrolle, Österreich wird als souveräner, freier, demokratischer Staat wiederhergestellt. Die Grenzen werden nach dem Stand vom 1.1.1938 festgelegt.
- Verbot der Vereinigung Österreichs mit Deutschland
- Eine Reihe von politischen Auflagen: Verpflichtung zur Demokratie, Entnazifizierung, Verankerung von Menschenrechten, Schutz der Minderheiten
- Verbot von Spezialwaffen
- Heimführung der Österreicher in Kriegsgefangenschaft
- Verzicht auf Reparationen der Alliierten
- Verzicht Österreichs auf Schadenersatz ggü Deutschland

Nach dem Abzug aller ausländischen Truppen beschloss der NR schließlich am 26. Oktober 1955 das B-VG über die Neutralität Österreichs.